

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Herr Liebenehm**
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-25 li-bo

29. 8. 2019

Zweite Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften; Ergänzende Anwendungshinweise zu § 7 a ArbZVO (Rufbereitschaft)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser E-Mail Rundschreiben vom 12. 6. 2019, mit dem wir die Anwendungshinweise des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. 6. 2019 weitergeleitet hatten, die auch den neuen § 7 a (Rufbereitschaft) der Arbeitszeitverordnung umfassen.

Ergänzend hat das MF mit Schreiben vom 28. 8. 2019 - 14-03070-336 - an die Personalstellen der obersten Landesbehörden und die kommunalen Spitzenverbände Folgendes mitgeteilt:

„Nach nochmaliger Prüfung und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Beamtinnen und Beamten werden die Wegezeiten im Falle der tatsächlichen Heranziehung zur Dienstleistung im Rahmen der Rufbereitschaft entgegen den Ausführungen im Schreiben vom 7. 6. 2019 (*Anmerkung: dabei handelt es sich um die o. g. Anwendungshinweise*) als Arbeitszeit gewertet.“

Die Regelung ist nur für den Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung verbindlich. Den kommunalen Dienstherren steht es frei, die Regelung entsprechend anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter